

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Gea Kirchner 563 389 535 gea.kirchner@aph.wuppertal.de
	Datum:	13.02.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0179/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.02.2025	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.02.2025	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
13.03.2025	Betriebsausschuss APH und KIJU	Entgegennahme o. B.
Festsetzung der Pflegesätze für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal für die Zeit vom 01.04.2024 bis 31.03.2025		

Grund der Vorlage

Gem. § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 27.04.2000 entscheidet der Rat der Stadt über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag

Die Vergütungen für den pflegebedingten Aufwand sowie Unterkunft und Verpflegung werden gemäß der Anlagen festgesetzt.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Annette Berg

Gea Kirchner

Begründung

Die Betriebsleitung der Alten- und Altenpflegeheime hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach dem 8. Kapitel des SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) Vergütungsverhandlungen mit der für Wuppertal zuständigen Pflegekasse und dem Träger der Sozialhilfe für den Zeitraum ab 1. April 2024 geführt. Mit Datum vom 12.02.2025 liegt nach mehrfachen Nachverhandlungen ein Angebot der Kostenträger vor.

Aufgrund der Kostensteigerungen sowohl im Sach- als auch Personalaufwand sind bereits zum 01.04.2025 erneute Vergütungsverhandlungen aufzunehmen, um den Betrieb kostendeckend führen zu können. Fristwährend ist dieser Antrag zum 18.02.25 zu stellen. Berechnungsgrundlage hierfür sind die ab 01.04.2024 geltenden Heimentgelte, die ohne entsprechende Beschlussfassung durch den Rat der Stadt nicht Anwendung finden können. Eine denkbare zeitliche Verschiebung des Antragszeitpunktes würde zu massiven Einnahmeausfällen für APH führen.

Insofern besteht besondere Eilbedürftigkeit, dass der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.02.2024 gem. § 4 Abs. der Betriebssatzung der APH Wuppertal über die Festsetzung der Pflegesätze ab 01.04.2024 beschließt.

Die für den Zeitraum ab 01.04.2024 beantragten Erhöhungen sind im Wesentlichen auf Grund der Umsetzung des Neuen Personalbemessungsverfahrens, Tarifierhöhungen in 2024 sowie zusätzlicher Sachkostensteigerungen notwendig. Die Erhöhungen der Vergütung für den pflegebedingten Aufwand sowie Unterkunft und Verpflegung sind den Anlagen 1 (ab 01.04.2024) und 2 (ab 01.01.2025) zu entnehmen. Die Anpassung zum 01.01.2025 ist erforderlich, da der Gesetzgeber zu diesem Zeitpunkt eine Erhöhung der Pflegesatzpauschalen vorgenommen hat und diese bei der Festsetzung der Heimentgelte zu berücksichtigen ist.

Das 8. Kapitel Sozialgesetzbuch XI - Soziale Pflegeversicherung - regelt die Finanzierung vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Diese enthalten eine Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich medizinischer Behandlungspflege und sozialer Betreuung sowie ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung.

Pflegesätze für diese Leistungen sind zwischen den am Pflegesatzverfahren beteiligten Parteien in Vergütungsverhandlungen zu vereinbaren. Verhandlungspartner sind die Pflegekassen und Träger der Sozialhilfe einerseits und der Träger der einzelnen zugelassenen Pflegeeinrichtung andererseits.

Die Investitionskosten, der Ausbildungsumlagebetrag sowie die Ausgleichsumlage gelten unabhängig von den Vergütungsvereinbarungen weiter.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Beschlussvorlage ist klimaneutral.

Anlage

Anlage 01 – Gegenüberstellung Heimentgelte ab 01.04.2024

Anlage 02 – Gegenüberstellung Heimentgelte ab 01.01.2025

